023 K 046/22

AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

04.04.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26

der im Grundbuch von Bonn Blatt 7801 und Blatt 7829 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Blatt 7801:

644 /10.000 (Sechshundertvierundvierzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bonn, Flur 67, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 16, groß: 5,92 a
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

Blatt 7829:

1/2 Anteil am
20/10.000 (zwanzig/zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bonn, Flur 67, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 16, groß: 5,92 a
verbunden mit Sondereigentum an dem Doppelparker in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 unten/9 oben bezeichnet

versteigert werden.

Laut Sachverständige handelt es sich um eine Wohnanlage mit einem viergeschossigen Appartementhaus, einem Einfamilienhaus und einer Tiefgarage. Das Wohnungseigentum Nr. 1 befindet sich im Erdgeschoss des Appartementhauses und ist zum Innenhof ausgerichtet (Baujahr: ca. 1985, Wohn-/Nutzfläche: ca. 43,50 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:
Blatt 7801: 146.000,00 €
Blatt 7829 (1/2 Anteil): 9.400,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 27.11.2023